

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom 26. November 2025

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Ratsbüros,

beschliesst:

I.

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Finanzkommission besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt der Einwohnerrat die Stärke der Fraktionen.

² Der Finanzkommission obliegt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Prüfung, Berichterstattung und Antragsstellung an den Einwohnerrat:

3. **(geändert)** zu weiteren Geschäften und Berichten, soweit aus finanzpolitischer Sicht ein Bedarf besteht;

³ Die Finanzkommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Gemeindeakten, soweit nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

⁴ Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig.

§ 47 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Christian Heim

Der Ratssekretär: David Studer Matter

¹⁾ SG [RiE 152.100](#)